



Informationsvorlage

Drucksache Nr. 149/2011

Beratungsfolge		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum
Bauausschuss	nein	22.09.2011
Gemeinderat	Ja	26.09.2011

Verkehrsrechtliche Regelungen in der Altstadt

I. Information

1) Kurzfassung

Die Verkehrssituation in der Biberacher Altstadt ist geprägt von einer hohen Fußgängerfrequenz und einem engen Miteinander aller Verkehrsarten. Die auf Trennung der Verkehrsarten basierende Tempo-30-Regelung wird dieser Entwicklung nicht mehr gerecht. Andere verkehrsrechtliche Regelungen können zu einer Verbesserung und mehr Sicherheit beitragen.

2) Anlass

Der Marktplatz, Straßen mit wichtigen Einkaufsfunktionen sowie die Wegeverbindungen zu den Parkhäusern weisen eine hohe Fußgängerfrequenz auf. Die Vielfalt der Einzelhandels- und Dienstleistungsangebote führt zu einem häufigen Wechsel der Fahrbahnseiten, so dass faktisch eine Verkehrssituation entsteht, die mit einem Verkehrsberuhigten Bereich (VB) zu vergleichen ist. Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer nutzen gemeinsam den öffentlichen Raum, räumliche Trennungen nach Verkehrsarten werden nur eingeschränkt akzeptiert. Die homogene Neugestaltung einiger Straßen und Plätze unterstützt diesen Effekt.

In der Biberacher Altstadt wurden, unterstützt mit Mitteln der Städtebauförderung viele Straßenräume und Plätze neu gestaltet. Diese Maßnahmen verfolgen insgesamt das Ziel, die Attraktivität des öffentlichen Raums und damit die Aufenthaltsqualität zu steigern, Barrieren abzubauen und die Verkehrsabläufe zu verbessern.

Bei den Maßnahmen wurde eine "weiche Trennung" mit einer Pflasterzeile oder Rinne zwischen Geh- und Fahrbereichen ausgeführt. Dies bietet ein einheitliches Erscheinungsbild und schafft Barrierefreiheit.

3) Ausgangssituation/Problemstellung

Nach heutiger Rechtslage steht folgendes verkehrsrechtliches Instrumentarium zur Verfügung:

- a. Fußgängerzone (ohne Kfz- Verkehr bzw. nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn Lieferzeiten ausgewiesen sind; Fußgänger Vortritt)
- b. Verkehrsberuhigter Bereich (Spielstraße; Mischverkehrsfläche; niveaugleicher Ausbau, Fußgänger hat Vortritt, darf aber den Kfz-Verkehr nicht behindern; Geschwindigkeit: 6 km/h, Parken nur innerhalb markierter Flächen)
- c. Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich (Kfz-Verkehr hat Vorrang; Fußgänger muss, falls vorhanden, Gehwege nutzen, oder - falls kein Gehweg vorhanden - ganz am Fahrbahnrand laufen, die Straße ist von Fußgängern auf dem kürzesten Weg zu queren; mögliche Höchstgeschwindigkeiten 10 km/h - 25 km/h; empfohlen wird $v=20$ km/h)
- d. Tempo 30-Zone (Kfz-Verkehr hat Vorrang; Fußgänger wie bei c.)
- e. Innerorts mit Tempo 50 (normale innerstädtische Geschwindigkeit, Fußgänger siehe c+d)

In der Altstadt in Biberach werden derzeit verkehrsrechtlich folgende drei Regelungen genutzt (siehe Anlage Bestandsplan): Fußgängerzone; verkehrsberuhigter Bereich (VB) vorrangig in Straßen mit Wohnbebauung; Tempo-30-Zone.

Durch die verstärkte Inanspruchnahme der Fahrbahn durch querende Fußgänger entsteht ein Konflikt mit der Ausschilderung der Altstadt als Tempo-30-Zone. Um Verkehrsverhalten und verkehrsrechtliche Regelungen in Übereinstimmung zu bringen, wäre eine Ausweitung der VB notwendig.

Probleme bei dieser Ausweitung:

- Das Einhalten und Durchsetzen der Schrittgeschwindigkeit in den Verkehrsberuhigten Bereichen (VB) in den Randzeiten z.B. nachts, abends, sonntags ist schwierig.
- Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität für den Fußgänger verbessern sich nur in den als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzten Straßenabschnitten.

4) Alternative Konzepte

Einführung "Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich Tempo 20"

Anstelle der Zonenregelung mit Tempo-30-Zone wird in den gleichen Straßen, in denen vorher Tempo 30 war, ein "verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit Höchstgeschwindigkeit 20 km/h" ausgewiesen. Das bedeutet ein Auswechseln der Beschilderung an den Zufahrten in die Innenstadt. Die Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge wird auf 20 km/h gesenkt, was zu einer höheren Sicherheit im Straßenverkehr und zu einer Lärminderung in der Altstadt führen wird. Rechtlich ändert sich durch den Wechsel von "Tempo-30-Zone" auf "verkehrsberuhigter Geschäftsbereich" für Fußgänger nichts, da das Auto weiterhin Vorfahrt hat.

Einführung einer Begegnungszone nach Schweizer Vorbild

Eine weitere Möglichkeit wäre die Einführung einer Begegnungszone in der gesamten Altstadt (mit Ausnahme der VB in den Wohnbereichen). Die Begegnungszone ist ein Instrument, das in einigen europäischen Ländern im Rahmen der "Shared Space" (geteilter Raum) - Konzepte eingesetzt wird. Die Grundidee von "Begegnungszone" oder "Shared Space" setzt auf ein "soziales Verkehrsverhalten" geprägt von gegenseitiger Rücksichtnahme. Der in Deutschland umgesetzte Shared Space-Versuch in der Gemeinde Bohmte ist mit diesem Ansatz nicht zu vergleichen, da es dort um eine Hauptverkehrsstraße ging. Weitere Informationen zu Shared Space können in der Sitzung nachgefragt werden.

Seit ca. zehn Jahren werden in der Schweiz mit großem Erfolg "Begegnungszonen" auf speziellen Plätzen oder in Straßenräumen umgebaut und ausgeschildert. In der Schweiz liegen positive Erfahrungen in über 100 verschiedenen Begegnungszonen vor. Auch in Belgien und Frankreich werden Begegnungszonen eingesetzt. Begegnungszone in der Schweiz bedeutet:

- Fahrverkehr zugelassen
- z. B. Höchstgeschwindigkeit Tempo 20 (wie auf dem Schild)
- Fußgänger sind auf der ganzen Verkehrsfläche gleichberechtigt und dürfen die ganze Straßenfläche benutzen – aber den Fahrverkehr nicht unnötig behindern
- Parken innerhalb markierter Flächen



Aus Sicht der Verwaltung spiegelt das Konzept der Begegnungszonen am Besten das heutige Verkehrsverhalten in großen Teilen der Altstadt wider. Durch die Gleichberechtigung für Fußgänger verbessert sich die Verkehrssicherheit, da die Verkehrsteilnehmer mehr Rücksicht aufeinander nehmen müssen und dadurch konzentrierter und aufmerksamer am Verkehrsgeschehen teilnehmen. Andererseits wird der fließende Verkehr nur unwesentlich behindert, ein großes Maß an Flexibilität bleibt erhalten.

Durch die maximal möglichen 20 km/h und die Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer wird sich das Geschwindigkeitsniveau, abhängig von der Anzahl der Fußgänger, Radfahrer usw. an das jeweilige Verkehrsgeschehen anpassen. In der Hauptgeschäftszeit wird z. B. der Markplatz aufgrund vieler querender Fußgänger voraussichtlich nur mit 10 - 15 km/h, abends aber wieder mit 20 km/h befahrbar sein.

In Deutschland sind Begegnungszonen derzeit noch nicht zulässig. Viele Anträge an den Bundesverkehrsausschuss von Kommunen und auch einiger Bundesländer, u. a. Baden-Württemberg, um Aufnahme der Begegnungszone in die deutsche Straßenverkehrsordnung waren bisher erfolglos.

5) Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung hat eine Anfrage beim baden-württembergischen Ministerium für Verkehr und Infrastruktur gestellt, ob die Ausweisung einer Begegnungszone in der Altstadt von Biberach möglich ist. Da die Einrichtung von Begegnungszonen in der Straßenverkehrsordnung bisher nicht vorgesehen ist, hat das Ministerium angeboten, im Rahmen eines Pilotprojektes eine Lösung zu suchen. Im Oktober werden Vertreter des Ministeriums und des Regierungspräsidiums bei einer mobilen Verkehrsschau die Verkehrssituation in der Altstadt Biberach begutachten und mit der Verwaltung Lösungsansätze diskutieren.

Über das Ergebnis und davon abhängig das weitere Vorgehen wird im Anschluss berichtet.

E. Fischer

Anlagen

1 Plan - Geschwindigkeitszonen Altstadt - Bestand